



## Merkblatt zu Absenzen und Dispensationen

Gemäss Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen DVAD Art. 4 (16.3.2007 und 1.2.2008) der ERZ.

### Fünf freie Halbtage

- Die Eltern sind ohne Gesuch und ohne Angaben von Gründen berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.
- Die fünf Halbtage pro Schuljahr können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- Die Klassenlehrperson muss spätestens am Vortag schriftlich oder per KLAPP von den Eltern darüber orientiert werden.
- Der Bezug der Halbtage liegt im Verantwortungsbereich der Eltern und nicht der Schüler\*innen.
- Die Halbtage müssen nicht bezogen werden.
- Als Schulhalbtage gelten Vor- oder Nachmittage, an denen das Kind Schule hätte, unabhängig von der Lektionenanzahl an diesem Halbtage.
- An Schul- oder Klassenanlässen können keine Halbtage bezogen werden.
- Halbtage vor den Sommerferien müssen spätestens 3 Wochen vor Schulschluss gemeldet werden.

### Entschuldigte Absenzen

- Möglichst im Voraus oder direkt nach der Absenz ist der Klassenlehrperson eine schriftliche Entschuldigung oder per KLAPP mit dem Grund der Absenz abzugeben.
- Absenzen gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:
  - Krankheit oder Unfall des Kindes
  - Krankheit in der Familie des Kindes
  - Todesfall in der Familie des Kindes
  - Arzt- und Zahnarzttermine des Kindes
  - Wohnungswechsel der Familie (max. 2 Tage)
  - Prüfungsaufgebote
  - Berufswahlveranstaltungen und Beratungen
  - Abklärungen von Erziehungsberatungsstellen und dergleichen

### Dispensationen

- Die Schulleitung ist für die Genehmigung von Dispensationsgesuchen zuständig.
- Bei Vorliegen besonderer Gründe können Schüler\*innen ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.
- Dispensationsgesuche sind begründet spätestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn durch die Eltern bei der Schulleitung einzureichen.

### Dispensationen für Schnupperlehren

- Schnupperlehren finden im Normalfall in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- Für eine Schnupperlehre während der Schulzeit ist ein Gesuch an die Klassenlehrperson nötig.
- Für das Gesuch bekommen Sie bei der Klassenlehrperson ein spezielles Formular.
- Das Gesuch ist in der Regel spätestens 2 Wochen vor Abwesenheitsbeginn einzureichen.

### Urlaubsgesuche für religiöse Feiertage

- Für religiöse Feste können die Eltern ein schriftliches Gesuch bei der Schulleitung einreichen.
- Das Gesuch muss spätestens drei Tage vor dem Feiertag eingereicht werden.